

INTERNES REGLEMENT Nr 31

TRANSFERT - ENTSCHÄDIGUNG

0. Vorbemerkungen und Begriffsbestimmungen

- ◆ Dieses Interne Reglement wird mit [**IR-31**] bezeichnet.
- ◆ Im Zusammenhang mit diesem [IR] sind alle Bestimmungen der Reglemente, und insbesondere die in deren Kapitel '0' aufgeführten und erläuterten Begriffsbestimmungen, anwendbar.

Zusatzerläuterungen

LZK	FLTT-Lizenzierungskommission ('Commission d'Affiliation')
TR-VM	ein Vereinsmitglied (= VM) das einen Transfer von seinem FLTT-Stammverein zu einem anderen FLTT-Verein beantragt bzw. vollzieht (= ein transferierendes VM)
Stammverein	jener FLTT-Verein, für den ein TR-VM zum Zeitpunkt seines Transfers lizenziert ist
(Z)-TR-E	jene von einem TR-VM an seinen Stammverein zu zahlende (Zusatz)-Transfer-Entschädigung

1. Allgemeine Bestimmungen

1.1. Anlässlich des Transfers eines VM von seinem Stammverein zu einem anderen FLTT-Verein hat dieser Stammverein - gemäß den Bestimmungen von Art. 3.2.271. - automatisch Anrecht auf die Zahlung einer TR-E seitens des VM das ihn verlässt.

1.2. Bezugnehmend auf jene in den Artikeln 3.2.271., 3.2.272., 3.2.273. und 3.2.274. der Reglemente festgeschriebenen Rahmen-Bestimmungen, legt dieses IR die Bedingungen fest zur Berechnung der von einem TR-VM gemäß Punkt **1.1.** an seinen Stammverein zu zahlenden (Z)-TR-E.

1.3. Die (Z)-TR-E wird automatisch von der LZK berechnet und in einem offiziellen Mitteilungsorgan veröffentlicht. Überdies wird die detaillierte Berechnung der (Z)-TR-E, zusammen mit dem Bankkonto, auf welches die (Z)-TR-E zu überweisen ist, jedem TR-VM und dessen Stammverein persönlich mitgeteilt⁽¹⁾. Eine Kopie dieser Mitteilung wird - informationshalber - auch dem neuen Verein des TR-VM zugestellt.

- (1) im Zusammenhang mit dem diesbezüglichen Schriftverkehr sind die Bestimmungen von Art. 3.2.221. der Reglemente integral anwendbar und einzuhalten

1.4. Laut den Bestimmungen von Art. 1.1.366. der Reglemente ist - aus Zeitgründen - gegen die von der LZK festgelegte (Z)-TR-E ein Protest nicht zulässig.

Sollte das TR-VM oder sein Stammverein jedoch mit jener von der LZK festgelegten (Z)-TR-E nicht einverstanden sein, so kann es bzw. er jedoch - unter Einhaltung der diesbezüglich anwendbaren reglementarischen Bestimmungen - gegen den Beschluss der LZK Berufung (beim Berufungsrat) einlegen.

2. Die Basisfaktoren zur Berechnung der TR-E

Zur Berechnung der von einem TR-VM an seinen Stammverein zu zahlenden TR-E werden grundsätzlich die folgenden Faktoren berücksichtigt und in die betreffende Berechnung miteinbezogen :

- (A) das Alter des TR-VM, am 30. Juni der laufenden Saison
- (B) das höchste Klassement des TR-VM, in der Zeit vom 1. Januar bis zum 31. Mai der laufenden Saison
- (C) die Dauer der Lizenzierung des TR-VM bei seinem Stammverein, am 30. Juni der laufenden Saison
- (D) der Wohnsitzwechsel (ggf.) des TR-VM während und vor dem 1. Mai der laufenden Saison
- (E) die effektive sportliche Aktivität (ggf.) des TR-VM in der laufenden Saison sowie in jenen drei (3) dieser Saison vorausgegangenen Saisons
- (KF) die Teilnahme (ggf.) des TR-VM an Verbands-Trainings / Lehrgängen, während der laufenden Saison
- (JF) der 'Jugendspieler'-Status (ggf.) des TR-VM, am 30. Juni der laufenden Saison

3. Die Berechnung des Transfert-Punktwertes

Der Transfert-Punktwert (TR-PW) ergibt sich, indem jene gemäß den nachfolgenden Tabellen ermittelten Punkte wie folgt verrechnet werden :

$$\text{TR-PW} = [\text{pw(A)} + \text{pw(B)} + \text{pw(C)}] \times [\text{pw(D)}] \times [\text{pw(E)}] \times [\text{pw(F)}]$$

3.1. Faktor (A) : Alter des TR-VM [am 30. Juni der laufenden Saison]

Alter (Jahre)	≤ 8	9-10	11-12	13-14	15-16	17-20	21-23	24-25	26-27	28-35	> 35
Punkte / pw (A)	0	20	30	40	50	60	50	40	30	20	0

3.2. Faktor (B) : Klassament des TR-VM

[das höchste Klassament des TR-VM in der Zeit vom 1. Jan. bis zum 31. Mai der laufenden Saison bzw. – nach der Rückkehr aus dem Ausland - jener Saison, in welcher der Transfert ins Ausland getätigt worden war]

Klassament	A1	A2	A3	B1	B2	B3	C1	C2	C3	D1	D2	D3
Punkte / pw (B)	80	70	60	60	50	50	40	30	30	0	0	0

3.3. Faktor (C) : Dauer der Lizenzierung des TR-VM für seinen Stammverein

[am 30. Juni der laufenden Saison]

Vorbemerkung

- ♦ Falls die Lizenzierung des TR-VM für seinen Stammverein sich in einer bestimmten Saison nicht auf die ganze Saison, sondern nur auf einen Teil hiervon erstreckt hat, so wird die Dauer der Lizenzierung für die betreffende Teil-Saison im Sinne dieses IR folgendermaßen gewertet :
 - als ganze Saison, falls sie mindestens sechs (6) Monate betragen hat
 - als nicht gegeben, falls sie weniger als sechs (6) Monate betragen hat
- ♦ Wenn ein TR-VM - in Folge eines Ausland-Transfers - während eines Teils jener Zeit, während der es für seinen Stammverein lizenziert war, für einen oder mehrere ausländische(n) Verein(e) für MK spielberechtigt war, so wird (werden) bei der Festlegung der "Dauer der Lizenzierung" dieses TR-VM für seinen Stammverein jene Jahre, in denen er die Spielberechtigung für MK ausländischer Verbände innehatte, in Abzug gebracht.

Lizenzierungs-dauer (Jahre)	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	≥ 18
------------------------------------	---	---	---	---	---	---	---	---	---	----	----	----	----	----	----	----	----	------

Fall (C1) : aktuelle Lizenzierung des TR-VM bei seinem Stammverein im Alter von bis zu 10 Jahren

Punkte / pw (C)	5	10	10	20	30	40	40	50	50	50	40	30	25	20	20	20	10	5
------------------------	---	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	---

Fall (C2) : aktuelle Lizenzierung des TR-VM bei seinem Stammverein im Alter von über 10 und bis zu 15 Jahren

Punkte / pw (C)	5	10	20	30	40	40	50	50	50	50	45	40	40	30	20	20	10	5
------------------------	---	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	---

Fall (C3) : aktuelle Lizenzierung des TR-VM bei seinem Stammverein im Alter von über 15 Jahren

Punkte / pw (C)	5	10	20	40	50	50	50	50	40	40	35	30	30	20	20	15	10	5
------------------------	---	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	---

3.4. Faktor (D) : Wohnsitzwechsel des TR-VM [während und vor dem 1. Mai der laufenden Saison]

Bedingungen

1. Ein während der laufenden Saison und vor dem 1. Mai dieser Saison vorgenommener Wohnsitzwechsel des TR-VM wird im Sinn des vorliegenden IR als solcher anerkannt, und demzufolge in die Berechnung des TR-PW miteinbezogen, falls die Entfernung vom neuen Wohnort des TR-VM zum Spielsaal seines neuen Vereins kürzer ist als die Entfernung von seinem neuen Wohnort zum Spielsaal seines Stammvereins.
2. Zwecks der Anerkennung eines Wohnsitzwechsels des TR-VM ist einzig und allein die Anmeldebescheinigung der zuständigen Gemeindeverwaltung maßgebend, und zwar sowohl für das TR-VM selbst als auch - z.B. bei einer minderjährigen oder als minderjährig erklärten Person - für deren Erziehungsberechtigte (n).

Allgemein gilt : **pw(D) = 1.**

Bei einem jenen hier vorher aufgeführten 'Bedingungen' entsprechenden Wohnsitzwechsel des TR-VM gilt :

- wenn das TR-VM am 30. Juni der laufenden Saison mindestens 17 Jahre alt ist : **pw(D) = 0,5**
- wenn das TR-VM am 30. Juni der laufenden Saison noch keine 17 Jahre alt ist : **pw(D) = 0**

3.5. Faktor (E) : Sportliche Aktivität des TR-VM

In Abhängigkeit von der effektiven (sportlichen) Aktivität des TR-VM für seinen Stammverein während jener Saison in der es einen Transfert vollzieht sowie in den drei (3) dieser Saison vorausgegangenen Saisons wird ein Aktivitätsfaktor pw(E) wie folgt in die Berechnung des TR-PW miteinbezogen :

Aktivitäts-Saisons ⁽²⁾	4	3	2	1	0
Aktivitätsfaktor / pw(E)	1	0.75	0.50	0.25	0

(2) als Aktivitäts-Saison wird eine jede jener vier für die Festlegung des Aktivitätsfaktors **pw(E)** in Betracht zu ziehenden Saisons gewertet, während der das TR-VM an mindestens acht (8) verschiedenen planmäßigen Spielterminen für seinen Stammverein an einem MSp einer der MM 'Seniors', 'Cadets', 'Dames', 'Jeunes' oder 'Minimes' effektiv teilgenommen hat.

Im Fall eines Transfers nach einem vorherigen Ausland-Transfer gelten, abweichend zu den Bestimmungen des vorherigen Abschnitts, die Bestimmungen von Kapitel 5..

3.6. Faktor (F) : Alterslimit für die Schuldung einer TR-E

Im allgemeinen gilt : **pw(F) = 1.**

Eine TR-E ist nicht mehr geschuldet, d.h. **pw(F) = 0**, wenn das TR-VM, abhängig von seinem höchsten Klassement in der Zeit vom 1. Januar bis zum 31. Mai der laufenden Saison, am 30. Juni der laufenden Saison das in der folgenden Tabelle aufgeführte Alter erreicht oder erreicht hat :

Klassement	A1 / A2	A3 / B1	B2 / B3	C1 bis D3
Alter (Jahre)	45	40	35	25

3.7. Kaderfaktor (KF) : Teilnahme des TR-VM an Verbands-Trainings und/oder Lehrgängen

Falls das TR-VM während der laufenden Saison an Trainings und/oder Lehrgängen des Verbands bzw. der Verbandskader teilgenommen hat, so wird ein Teil jenes Unkostenbeitrags, den dessen Stammverein hierfür an den Verband zahlen muss, auf die TR-E angerechnet.

KF = ¾ jenes Unkostenbeitrags ⁽³⁾, den der Stammverein, gemäß Punkt (ZA) der FLTT-Gebühren-Ordnung ⁽⁴⁾, für die Teilnahme des TR-VM an Verbands-Trainings und/oder Lehrgängen der laufenden Saison an den Verband zahlen muss

(3) abgerundet auf den nächst niedrigeren EUR

(4) Internes Reglement Nr. 03 [Kapitel (A), Abschnitt (Z)]

4. Die Berechnung der TR-E

Die **TR-E** (in EUR), die das TR-VM an seinen Stammverein zahlen muss, ergibt sich, einerseits, aus dem Kaderfaktor **KF** sowie, andererseits, aus jenem gemäß Kapitel 3. ermittelten Transfert-Punktwert (TR-PW), der überdies mit einem Wertigkeitsfaktor (WF) multipliziert wird, wie folgt :

$$\text{TR-E (EUR)} = \text{KF} + (\text{TR-PW} \times \text{WF} \times \text{AF})$$

Der Wertigkeitsfaktor WF ergibt sich :

- (a) **entweder** aus dem Platz des TR-VM in der am 1. Mai der laufenden Saison geltenden Verbands-Rangliste (VB-RGL) bzw. aus dem Platz den das TR-VM aufgrund seiner effektiven Spielstärke in der am 1. Mai der laufenden Saison geltenden VB-RGL belegen würde, falls der vorgenannte Platz in der VB-RGL unter deren ersten 100 Plätzen liegt :

Platzierung des TR-VM in der VB-RGL	1 - 8	9 - 16	17 - 32	33 - 48	49 - 100
WF ⁽⁵⁾	12	11	10	9	8

- (b) **oder**, bzw. andernfalls, aus dem höchsten Klassement des TR-VM in der Zeit vom 1. Januar bis zum 31. Mai der laufenden Saison

höchstes Klassement des TR-VM	A	B1	B2	B3	C1	C2	C3	D
WF ⁽⁵⁾	7	6	5	4	3	2	1	0

(5) diese Werte werden an den folgenden Daten automatisch um **10%** angepasst (= Anpassungsfaktor AF) :
| ab dem 1. Juli 2023 : AF=1.1 | ab dem 1. Juli 2026 : AF=1.2 | ab dem 1. Juli 2029 : AF=1.3 |

5. Ausland-Transfer

Wenn ein VM einen Transfer von seinem Stammverein zu einem Verein im Ausland tätigt (= Ausland-Transfer), so wird zum Zeitpunkt dieses Ausland-Transfers (bzw. am Ende der entsprechenden Saison, falls der Auslands-Transfer im Lauf der Saison getätigt worden ist) eine "virtuelle" **TR-E** ermittelt, so als hätte das betreffende VM einen Transfer von seinem Stammverein zu einem anderen FLTT-Verein getätigt.

Sollte das betreffende VM zu einem späteren Zeitpunkt nach seinem Ausland-Transfer direkt einen Transfer von seinem Stammverein zu einem anderen FLTT-Verein tätigen, so wird während der ersten vier (4) diesem Ausland-Transfer direkt folgenden Saisons, jene "virtuelle **TR-E**" zu Gunsten des Stammvereins fällig, die zum Zeitpunkt des Ausland-Transfers dieses VM berechnet bzw. festgelegt worden war. Ansonsten wird die **TR-E** gemäß den Bestimmungen der Kapitel 3. und 4. (neu) berechnet, wobei in diesem Fall für den Aktivitätsfaktor **pw(E)** von Amts wegen der Wert **0.50** angerechnet wird.

6. Jugendfaktor (JF)

6.1. Falls ein TR-VM in jener Saison, an deren Ende es einen Transfer vollzogen hat, noch Jugendspieler gewesen ist, und wenn es im Rahmen dieses Transfers eine TR-E an seinen Stammverein hatte zahlen müssen, so wird nach Abschluss der Teilrunde 1 der MM 'Seniors' jener diesem Transfer direkt folgenden Saison, für dieses TR-VM ein **JF** ermittelt.

6.2. Der **JF** wird von der LZK berechnet bzw. festgelegt, und zwar auf der Grundlage jener zum Zeitpunkt der betreffenden Festlegung verfügbaren und bekannten Informationen und Daten.

6.3. Der **JF** ergibt sich (ggf.) aus dem Vergleich der Divisionszugehörigkeit jener Mannschaften der MM 'Seniors' in denen das TR-VM, aufgrund seines Klassements zum Zeitpunkt seines Transfers⁽⁶⁾, in der Teilrunde 1 jener seinem Transfer direkt folgenden Saison in der MM 'Seniors' :

- ◆ in seinem vorherigen Stammverein bestenfalls hätte eingesetzt werden können [= **M-AV**];
- ◆ in seinem 'neuen' Verein in der MM 'Seniors' effektiv eingesetzt worden ist bzw. bestenfalls hätte eingesetzt werden können [= **M-NV**].

(6) d.h. eine Änderung des Klassements des TR-VM in seinem neuen Verein wird (ggf.) nicht mitberücksichtigt

Für jeden einzelnen Spieltag der Teilrunde 1 der MM 'Seniors' wird ein Spieltagwert **JF_{SPT}** wie folgt ermittelt :

- JF_{SPT}** = 1.0 wenn die Mannschaft M-NV in einer höheren Division eingestuft ist als die Mannschaft M-AV;
- = 1.5 wenn die Mannschaft M-NV in der gleichen Division eingestuft ist als die Mannschaft M-AV;
- = 2.0 wenn die Mannschaft M-NV eine Division tiefer eingestuft ist als die Mannschaft M-AV;
- = 2.5 wenn die Mannschaft M-NV mehr als eine Division tiefer eingestuft ist als die Mannschaft M-AV.

Der für die Berechnung der **Z-TR-E** anwendbare **JF** ergibt sich als Mittelwert aller - für die verschiedenen Spieltage der Teilrunde 1 - ermittelten **JF_{SPT}**-Werte.

6.4. Falls der **JF** einen höheren Wert als 'eins' (1) hat, so muss das TR-VM eine Zusatz-Transfer-Entschädigung an seinen Stammverein entrichten, die folgendermaßen berechnet wird :

$$\boxed{\text{Z-TR-E (EUR)} = (\text{JF} - 1.0) \times \text{TR-E}}$$

6.5. Die Bekanntmachung und Begleichung der Z-TR-E erfolgt, im Prinzip, gemäß der folgenden Prozedur⁽⁷⁾ :

- (1) bis spätestens am 12. Januar der laufenden Saison muss der Verband, unter Einhaltung der in Punkt 1.3. festgelegten Prozedur, alle für die Ermittlung und die Zahlung der Z-TR-E relevanten Informationen veröffentlichen bzw. bekannt geben;
- (2) bis spätestens am nächstfolgenden 18. Januar muss das TR-VM die geschuldete Z-TR-E auf das ihm diesbezüglich vom Verband bekannt gegebene Bankkonto überwiesen haben;
- (3) bis spätestens am nächstfolgenden 24. Januar muss der Stammverein den Verband (ggf.) schriftlich⁽¹⁾ davon unterrichten, dass das TR-VM die geschuldete Z-TR-E nicht oder nicht ganz bezahlt hat;
- (4) bis spätestens am nächstfolgenden 28. Januar teilt der Verband dem TR-VM (ggf.) schriftlich⁽¹⁾ mit, dass es ab dem nächstfolgenden 1. Februar seine Spielberechtigung für alle TT-K verliert, und zwar so lange bis es nachweislich die geschuldete Z-TR-E an seinen Stammverein bezahlt hat⁽⁸⁾.

(7) Sollten jene unter (1) bis (4) aufgeführten Termine bzw. Daten aus irgendeinem Grund nicht eingehalten werden können, so legt die LZK jene für das jeweils betreffende Jahr maßgebenden Termine bzw. Daten fest.

(8) Ggf. muss das TR-VM selbst, gegenüber dem Verband, den Nachweis betr. die getätigte Zahlung erbringen

BERECHNUNG DER TRANSFERT-ENTSCHÄDIGUNG

Angaben über das transferierende Vereinsmitglied

Name und Vorname _____

Geburtsdatum _____ Jahre pw (A) = _____

Klassement (von Jan. bis Mai) _____ pw (B) = _____

Eintritt in den Verein [Datum] _____ Jahre pw (C) = _____

Wohnsitzwechsel [Datum] _____ pw (D) = _____

Sportliche Aktivität [Saisons] _____ Jahre pw (E) = _____

Alterslimit _____ pw (F) = _____

Kader-Unkostenbeitrag für die laufende Saison _____ EUR **KF = _____ EUR**

Jugendfaktor [JA / NEIN] _____

Ermittlung der geschuldeten Transfert-Entschädigung

$$\begin{aligned} \text{TR-Punktwert (TR-PW)} &= [\text{pw(A)} + \text{pw(B)} + \text{pw(C)}] \times [\text{pw(D)}] \times [\text{pw(E)}] \times [\text{pw(F)}] \\ &= [\text{___} + \text{___} + \text{___}] \times \text{___} \times \text{___} \times \text{___} \\ &= \text{_____} \end{aligned}$$

Wertigkeitsfaktor (WF) = _____

Transfert-Entschädigung : **TR-E = KF + (TR-PW x WF x AF) = _____ EUR**

Der Betrag von _____ EUR ist zu überweisen auf das Bankkonto des DT

IBAN _____ bei der Bank : _____

BERECHNUNG DER ZUSATZ-TRANSFERT-ENTSCHÄDIGUNG

Angaben über das transferierte Vereinsmitglied

Name und Vorname : _____

Transfert-Erschädigung : **TR-E** _____ EUR

Ermittlung der Jugendfaktorwerte pro Spieltag (JF_{SPT}) sowie des Jugendfaktors (JF)

SpT	S 01		S 02		S 03		S 04		S 05		S 06		S 07		S 08		S 09		JF
	M	Div																	
KL																			
M-AV																			
M-NV																			
JF_{SPT}																			

SpT = Spieltag

S nn = Spieltag 'nn' der Teilrunde 1 der Mannschaftsmeisterschaft 'Seniors'

KL = Klassement zum Zeitpunkt des Transfers (= am 30. Juni der vorherigen Saison)

M = Mannschaft (am jeweiligen Spieltag)

Div = Division der Mannschaftsmeisterschaft 'Seniors', in welcher die Mannschaft 'M' eingestuft ist

M-AV = Mannschaft im vorherigen (alten) Verein

M-NV = Mannschaft im Aktuellen (neuen) Verein

Ermittlung der geschuldeten Zusatz-Transfert-Erschädigung

Jugendfaktor : **JF** = _____

Zusatz-Erschädigung : **Z-TR-E** = $(JF - 1.0) \times TR-E$ = _____ EUR

Der Betrag von _____ EUR ist zu überweisen auf das Bankkonto des DT

IBAN _____ bei der Bank : _____

Der vorbezeichnete Betrag muss bis spätestens am kommenden 18. Januar auf das hier drüber angeführte Bankkonto überwiesen werden, ansonsten dem zu dieser Zahlung verpflichteten Spieler, mit Wirkung zum kommenden 1. Februar, seine Spielberechtigung für alle TT-Kompetitionen aberkannt wird.